

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Januar 1938	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 38	Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung).....	13

Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung).

Vom 6. Januar 1938.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

I

Allgemeine Meldepflicht

§ 1

Wer sich im Gebiet des Deutschen Reichs aufhält, ist nach den folgenden Vorschriften meldepflichtig.

§ 2

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zugang aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

(2) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle.

§ 3

(1) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden.

(2) Bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde genügt die Anmeldung der neuen Wohnung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1.

§ 4

(1) Die Meldung (An- oder Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmelde-

pflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht bei den Eltern, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob.

(2) Außer dem Hauptmeldepflichtigen sind meldepflichtig:

- der Hauseigentümer für alle im Hause wohnenden Personen und
- der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden Personen.

(3) Hat der Hauseigentümer für sein Grundstück einen Verwalter bestellt, so geht seine Meldepflicht auf den Verwalter über.

§ 5

(1) Der Hauptmeldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht dadurch, daß er den ausgefüllten und von ihm, dem Wohnungsgeber und dem Hauseigentümer (Hausverwalter) unterschriebenen Meldeschein in zwei Ausfertigungen persönlich unter Vorlage seiner Ausweise bei der Meldebehörde abgibt. Ist er am persönlichen Erscheinen verhindert, so kann er sich unter Angabe der Gründe ausnahmsweise bei der Abgabe durch ein erwachsenes Familienmitglied oder als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Hausverwalter) oder deren erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

(2) Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfall ein erwachsenes Familienmitglied, die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits-, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind.

(3) Jede Person ist auf einem besonderen Melbeschein zu melden. Die Ehefrau und die Kinder des Haushaltsvorstands jedoch sind, solange sie mit diesem in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf dem Melbeschein des Haushaltsvorstands zu melden. Dadurch ist der selbständigen Meldepflicht der Ehefrau und der nach Vollendung des 15. Lebensjahres selbständig meldepflichtigen Kinder genügt.

(4) Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Hauptmeldepflichtige den Melbeschein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert“ der Meldebehörde vorzulegen.

§ 6

(1) Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) haben beim Einzug des Mieters oder Untermieters ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Anmeldebchein (anliegender Vordruck a) unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung (§ 11 Abs. 1) davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

(2) Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen.

§ 7

(1) Bei dem Auszug des Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), bei Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber die Meldebehörde binnen einer Woche schriftlich von dem Auszug in Kenntnis setzen, wobei sie sich des hierfür vorgesehenen Vordrucks (anliegender Vordruck b) bedienen können. Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben.

(2) Dieser Benachrichtigung der Meldebehörde bedarf es im Falle des Fortzugs des Mieters oder Untermieters aus der Gemeinde dann nicht, wenn Hauseigentümer (Verwalter) und Wohnungsgeber den Abmeldebchein (anliegender Vordruck c) des Ausziehenden (§ 5) unterschrieben und sich durch Einsicht in den abgestempelten Abmeldebchein (§ 11 Abs. 2) davon überzeugt haben, daß die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

§ 8

(1) Meldebehörde ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, sonst der Bürgermeister.

(2) Örtlich zuständig ist die Meldebehörde, in deren Bereich sich der meldepflichtige Vorgang abspielt. Der Meldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht nur durch die Meldung bei der zuständigen Meldebehörde und, falls die Meldebehörde besondere örtliche Meldestellen hat, nur durch die Meldung bei der örtlich zuständigen Meldestelle.

§ 9

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen.

§ 10

(1) Für die An- und Abmeldung sind die vom Reichsminister des Innern vorgeschriebenen Meldebcheinvordrucke zu verwenden.

(2) Der Meldebchein für die Anmeldung (anliegender Vordruck a) enthält außer der Angabe der neuen und der letzten Wohnung folgende Angaben:

- a) Familiennamen, bei Frauen auch den Geburtsnamen und gegebenenfalls den Namen aus der letzten früheren Ehe;
- b) Vornamen (sämtliche, Rufname unterstrichen);
- c) Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden;
- d) Beruf (genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.);
- e) Geburtstag und Geburtsort, Kreis (bei Geburt im Ausland auch den Staat);
- f) Staatsangehörigkeit (bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sämtliche Staatsangehörigkeiten; wenn staatenlos: staatenlos und die letzte Staatsangehörigkeit);
- g) Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses (ob Angehöriger einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, gottgläubig oder glaubenslos);
- h) Wehrdienstverhältnis, Wehrnummer, zuletzt zuständige Wehrersatzdienststelle;
- i) Verwendung im zivilen Luftschutz;
- k) Wohnung (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenstandsaufnahme bzw. am letzten vor der Anmeldung liegenden 10. Oktober;

Anlage 1
(§ 10)

Anlage 2
(§ 21)

Anlage 3
(§ 22)

l) bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde: die Angabe, ob der Zuziehende schon früher in der neuen Gemeinde gewohnt hat und bejahendenfalls, wo und wann;
für den Fall, daß neben der neuen die letzte Wohnung beibehalten wird: Angabe des Zwecks und der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts in der neuen Gemeinde;

m) bei Zuzug aus dem Ausland, von Reise, Wanderschaft oder Schifffahrt sowie vom Reichsarbeits- oder Wehrdienst Angabe, wann und wo der Gemeldete zuletzt im Inland polizeilich gemeldet war (Ort, Straße, Hausnummer, Kreis);

n) bei Ausländern die Angabe, welche amtlichen Ausweise (Paß, Paßersatz; Nummer des Ausweises, ausstellende Behörde, Datum der Ausstellung) sie besitzen.

(3) Der Meldeschein für die Abmeldung (anliegender Vordruck c) enthält die vier letzten Angaben (k, l, m, n) nicht.

(4) Zu Ausländern im Sinne dieser Verordnung zählen auch die Staatenlosen.

§ 11

(1) Die Meldebehörde erteilt dem Meldepflichtigen eine Bestätigung über die Anmeldung (Meldebestätigung — anliegender Vordruck d), falls der Meldepflichtige nicht ein drittes Stück des Meldescheins zur Abstempelung vorlegt, das ihm zu überlassen ist.

(2) Bei Abmeldung hat der Meldepflichtige stets ein drittes Stück des Meldescheins vorzulegen, das ihm nach Abstempelung zur Vorlage bei der Meldebehörde seines neuen Wohnorts zu überlassen ist.

§ 12

Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und beschungsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Besuchsgemeinde gemäß §§ 2 ff. zu melden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden.

§ 13

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen,

1. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die sechswöchige Frist des § 12 verkürzt wird,
2. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die allgemeine Meldefrist bis auf 24 Stunden verkürzt wird,

3. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die Meldefrist für Ausländer allgemein oder für Angehörige bestimmter ausländischer Staaten bis auf 24 Stunden verkürzt wird.

Im Fall einer Anordnung nach Ziffer 1 bis 3 verkürzen sich auch die Meldefristen für den Wohnungsgeber und den Hauseigentümer (§§ 2, 3, 4 Abs. 2 und 3, §§ 6 und 7).

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann ferner anordnen, daß der Meldeschein in drei Stücken der Meldebehörde eingereicht werden muß.

(3) Anordnungen gemäß Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

II

Befreiung von der Meldepflicht

§ 14

Von der Meldepflicht sind befreit:

1. Die unverheirateten Angehörigen der Wehrmacht, solange sie in einer Kaserne oder einer anderen Wehrmachtunterkunft wohnen oder solange sie eingeschifft sind. Die zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht Einberufenen (Freiwillige und Ausgehobene) haben sich vor Einstellung in die Wehrmacht unter Vorlage des Gestellungsbefehls bei der Meldebehörde (§ 8) ihres letzten Wohnorts gemäß §§ 3 und 5 abzumelden. Falls sie bei einem Truppenteil ihres Wohnorts eintreten, genügt formlose Abmeldung. Nach Beendigung des Wehrdienstes oder bei vorherigem Bezug einer neuen Wohnung außerhalb einer Wehrmachtunterkunft müssen sie sich bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldebehörde gemäß § 2 anmelden. Für die 44 Verfügungstruppe gelten diese Vorschriften entsprechend.
2. Die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, solange sie sich im Arbeitsdienst befinden und in Unterkünften des Reichsarbeitsdienstes untergebracht sind. Sie haben sich vor dem Beziehen der Reichsarbeitsdienst-(RAD)-Unterkunft bei der Meldebehörde (§ 8) ihres letzten Wohnorts nach dem für die RAD-Unterkunft zuständigen Reichsarbeitsdienstmeldebeamten (gemäß §§ 3 und 5) abzumelden. Scheiden sie aus dem Reichsarbeitsdienst aus oder verlassen sie die RAD-Unterkunft vorzeitig, um wieder eine Wohnung außerhalb einer RAD-Unterkunft zu beziehen, so haben sie sich bei der für diese Wohnung zuständigen Meldebehörde gemäß § 2 anzumelden.

3. Die Inassen der zum Vollzuge von Straf- oder Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung oder Unterbringung in einem Arbeitshaus bestimmten Anstalten und Lager sowie die in Polizeigewahrsam befindlichen Personen.
4. Ausländer,
 - die auf Grund des § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen oder
 - die als Leiter einer fremden konsularischen Vertretung im Reichsgebiet tätig sind.
5. Ferner sind von der Meldepflicht auch solche Ausländer befreit, die
 - a) als Beamte oder Angestellte der fremden konsularischen Vertretungen im Reichsgebiet tätig sind,
 - b) als Familienmitglieder der Leiter dieser konsularischen Vertretungen oder ihrer Beamten mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - c) als Bedienstete dieser Personen mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretungen wohnen.

Diese Befreiung tritt jedoch nur dann ein, wenn Gegenseitigkeit besteht und wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter a bis c genannten Personen der für den Sitz der Konsularvertretung zuständigen Polizeibehörde bekanntgibt.

III

Sonderfälle der Meldepflicht

§ 15

(1) Die Inhaber von Unternehmen, die der gewerbemäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden und Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungsuchenden dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Wohlfahrtsheime, Erholungsheime, Herbergen, Obdachlosenanstalten) sowie die Leiter von Klöstern, Ordensniederlassungen, Exerzitielhäusern und Heimen von Religionsgesellschaften sind verpflichtet, die beherbergten Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem vom Reichsminister des Innern für Beherbergungsstätten vorgeschriebenen Meldescheinvordruck (anliegender Vordruck e) bei der Meldebehörde anzumelden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Sporthome, Wanderheime, Jugendheime und Jugendherbergen.

(2) Für jede Person ist ein besonderer Meldeschein zu verwenden. Nur Eheleute und ihre minderjährigen Kinder sind auf einem gemeinsamen Meldeschein

zu melden, wobei die Angabe der Personalien der Eheleute genügt und die in ihrer Begleitung befindlichen Kinder nur der Zahl nach anzugeben sind.

(3) Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen hat nur der Reiseleiter den Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben, während er die Mitreisenden nur der Zahl nach anzugeben braucht. Befinden sich Ausländer in seiner Begleitung, so hat er seinem Meldeschein ein Verzeichnis der ausländischen Mitreisenden beizufügen, das die im § 16 a bis g vorgeschriebenen Angaben enthalten muß.

(4) Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß die Meldescheine zu bestimmten Stunden zum Abholen bereitzulegen oder bei der Meldebehörde einzureichen sind.

§ 16

Der Meldeschein für Beherbergungsstätten enthält außer dem Namen und der Bezeichnung der Lage der Beherbergungsstätte sowie dem Tag der Ankunft des Gastes folgende Angaben:

- a) Vor- und Zunamen des Gastes, bei Frauen auch den Geburtsnamen,
- b) Beruf (genaue Angabe),
- c) Geburtsdatum,
- d) Geburtsort, Kreis (bei Geburt im Ausland auch den Staat),
- e) Staatsangehörigkeit,
- f) Wohnort (Straße, Hausnummer, Kreis, Staat [wenn Ausland]),
- g) bei Ausländern die Nummer des Reisepasses, das Datum der Ausstellung und die Bezeichnung der Behörde, die den Paß ausgestellt hat.

§ 17

(1) Die nach § 15 zu meldenden Personen haben den Meldeschein wahrheitsgemäß selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Ungenaue, unvollständige oder unleserliche Angaben hat der Wohnungsgeber zu ergänzen.

(2) Für Personen, die dem Wohnungsgeber bekannt sind, und für Personen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen oder die infolge von Krankheit oder aus einem anderen Grund des Schreibens entwöhnt sind, darf der Wohnungsgeber oder ein Dritter den Meldeschein ausfüllen. Auch in diesen Fällen muß jedoch die aufgenommene Person den Meldeschein selbst unterschreiben. Für des Schreibens unkundige Personen ist der Meldeschein vom Wohnungsgeber auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(8) Verweigert eine hiernach zu meldende Person die Ausfüllung des Meldescheins, die Angabe ihrer Personalien oder die Unterschrift, so hat der Wohnungsgeber unverzüglich die Meldebehörde zu verständigen.

§ 18

Übersteigt der Aufenthalt in einer der im § 15 bezeichneten Beherbergungsstätten die Dauer von zwei Monaten, so ist der Beherbergte nach den allgemeinen Meldevorschriften (§§ 2 ff.) an- und abmeldepflichtig. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Wohnungsgeber mitverantwortlich im Sinne der §§ 4 bis 7.

§ 19

(1) Die Inhaber der im § 15 genannten Beherbergungsstätten sind verpflichtet, ein Fremdenverzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, das die im § 16 für den Meldeschein vorgeschriebenen Angaben sowie überdies den Tag der Abreise enthalten muß.

(2) Das Fremdenverzeichnis ist der Polizeibehörde, dem Statistischen Reichsamt oder der von ihm beauftragten Stelle und auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auch anderen Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß das Fremdenverzeichnis in Buchform zu führen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Meldebehörde zur Abstempelung vorzulegen ist.

§ 20

Statt des Inhabers obliegen die in den §§ 15 bis 19 genannten Pflichten dem Leiter, falls ein solcher bestellt ist, im Behinderungsfalle dem Vertreter, bei einer juristischen Person dem Vertretungsberechtigten.

§ 21

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden oder Kreise bestimmen, daß die §§ 15 ff. auf andere Personen, die Reisende, Fremde oder Erholungsuchende beherbergen, entsprechend angewendet werden.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann weiter für einzelne Gemeinden oder Kreise mit starkem sonntäglichen Ausflugs- und Wochenendverkehr anordnen, daß die Inhaber (Leiter) der im § 15 bezeichneten Beherbergungsstätten und gegebenenfalls die von einer Anordnung im Sinne des Abs. 1 betroffenen Personen von der Einreichung der Meldescheine für diejenigen Personen entbunden sind, die in der Zeit von der Nacht vor bis zum Morgen nach den Sonn-

oder Feiertagen bei ihnen beherbergt werden. Einer Ausfüllung des Meldescheins durch die Beherbergten bedarf es in diesem Falle nicht, wenn die Eintragung in das Fremdenbuch herbeigeführt wird.

§ 22

(1) Die Leiter, im Behinderungsfalle ihre Vertreter, von Sportheimen, Wanderheimen, Jugendheimen und von Jugendherbergen (Herbergsvater, Herbergsvorwarter) sind verpflichtet, ein Herbergsbuch zu führen, das die dem § 16 entsprechenden Angaben und den Tag der Abreise der Beherbergten enthalten muß.

(2) Für Mitglieder von Gliederungen der NSDAP, einschließlich der Hitlerjugend, und für Mitglieder der vom Reichssportamt anerkannten Sportorganisationen genügt, sofern sie in einer Zahl von mehr als zehn Teilnehmern unter einer Führung wandern, die Eintragung der Personalien des Wanderungsführers und der Zahl der Wanderer.

(3) Das Herbergsbuch ist der Polizeibehörde und auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde auch anderen Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 23

(1) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Kuranstalten, Sanatorien, Heilstätten und ähnlichen Anstalten, im Behinderungsfalle ihre Vertreter, verpflichtet, den Zugang der zur Anstaltsbehandlung aufgenommenen Personen, soweit sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, spätestens innerhalb von drei Tagen der Meldebehörde auf dem vom Reichsminister des Innern für Krankenhäuser vorgeschriebenen Meldescheinvordruck (anliegender Vordruck f) zu melden.

(2) Der Meldeschein für Krankenhäuser enthält die dem § 16 entsprechenden Angaben.

(3) Die Leiter aller Krankenhäuser usw. (auch in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern), gegebenenfalls ihre Vertreter, sind verpflichtet, über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, aus dem die dem § 16 entsprechenden Angaben und der Tag der Aufnahme sowie der Entlassung ersichtlich sind. Dieses Verzeichnis ist der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Personen, die mit Schuß-, Stich- oder Hiebverletzungen oder in einem sonstigen auf eine strafbare Handlung hindeutenden Zustand eingeliefert werden, sind von allen Krankenhäusern usw. unter

Anlage G
(S. 27)

Angabe der Art der Verletzung sofort, gegebenenfalls zunächst mündlich, der Polizeibehörde zu melden.

(5) Ebenso haben alle Krankenhäuser usw. die Personen, insbesondere auch jugendlichen Alters, sofort zu melden, bei denen die Umstände ihrer Aufnahme oder eigene Angaben erkennen lassen, daß sie infolge Geisteschwäche umhergeirrt, als Minderjährige den Erziehungsberechtigten entlaufen sind oder daß sie sich der Strafverfolgung durch die Flucht entzogen haben.

§ 24

(1) Für die Leiter (gegebenenfalls ihre Vertreter) von Irren-, Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalten sowie von Siechenheimen gilt § 23 entsprechend.

(2) Übersteigt der Aufenthalt in einer dieser Anstalten die Dauer von zwei Monaten, so greifen die allgemeinen Meldevorschriften (§§ 2 ff.) Maß, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der aufgenommenen Person. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Anstaltsleiter (Vertreter) mitverantwortlich im Sinne der §§ 4 bis 7.

§ 25

(1) Wer, ohne im Inland nach § 2 gemeldet zu sein und ohne nach §§ 2 oder 15 Wohnung zu nehmen, von Ort zu Ort zieht, hat sich unverzüglich, spätestens am Vormittag nach seinem Eintreffen, persönlich bei der Meldebeförde des Übernachtungsorts zu melden. Zugleich hat er die notwendigen Ausweise vorzulegen und über die in seiner Begleitung befindlichen Personen, auch soweit sie nicht zu seiner Familie gehören oder zu ihm in einem Arbeitsverhältnis stehen, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(2) Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften über Zigeuner und über die nach Zigeunerart wandernden Personen sowie über Arbeitscheue.

IV

Strafvorschriften

§ 26

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Pflicht zur Meldung oder zur Mitwirkung bei einer solchen Meldung (§§ 2 bis 7, 12 bis 15, 17 bis 25) nicht rechtzeitig erfüllt oder dem § 9 zu-

widerhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wissentlich bei der Meldung falsche oder unvollständige Angaben macht.

(3) Wer sich wissentlich in einer Wohnung anmeldet, in der er in Wirklichkeit nicht wohnt, oder wer wissentlich an einer solchen Scheinmeldung mitwirkt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen, in leichteren Fällen mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

V

Behörden

§ 27

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist:

1. in Preußen und Bayern der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),
2. in Sachsen der Kreishauptmann,
3. im Saarland der Reichskommissar für das Saarland,
4. in Hamburg der Reichsstatthalter,
5. im übrigen die oberste Landesbehörde.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde erläßt die ihr in den §§ 13 und 26 vorbehaltenen Anordnungen in der Form der allgemein verbindlichen Anordnung (Polizeiverordnung).

VI

Inkrafttreten

§ 28

(1) Die Verordnung tritt am 1. Mai 1938 in Kraft.

(2) An diesem Tage verlieren alle bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über das Meldewesen ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der besonderen Meldevorschriften für Seeleute und Binnenschiffer.

(3) Für die Zukunft sind Anordnungen über das Meldewesen nur im Rahmen dieser Verordnung zulässig.

(4) Für solche Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung, in denen das Meldewesen zur Zeit noch gemeindlich ist, bestimmt der Reichsminister des Innern den Zeitpunkt, zu dem das Meldewesen auf die staatliche Polizeibehörde übergeht.

Berlin, den 6. Januar 1938.

Der Reichsminister des Innern

Fried

Vordruck a *) (Vorderseite)

Anlage 1

Sagesstempel der Meldebehörde

Anmeldung bei der polizeilichen Meldebehörde

Für amtliche Vermerke

Zugezogen nach ... im ... 19 ... ist — sind ... (Kreis) ... Straße Nr. ... Platz ... (Wohnung) ...

als ... Mieter — Untermieter — Schlossstelle — Dienst — Besuch — bei ... (Ort) ... als ... Mieter ... bei ... (Kreis) ... Straße Nr. ... Platz ... (Wohnung) ...

Table with 13 columns: 1. Familienname, 2. Familienname, 3. Vorname, 4. Familienstand, 5. Beruf, 6. Geburtsjahr, 7. Geburtsort, 8. Staatsangehörigkeit, 9. Religion, 10. Wohnort und Wohnung, 11. Wehrdienstverhältnis, 12. Bei Zugang von außereisig, 13. Bei Zugang zum Wehrdienst.

Form for 'Für Kraftfahrzeugbesitzer' containing fields for license number, vehicle registration number, and other details.

Form for 'Für Angehörige des zivilen Berufsstandes' containing fields for profession, military service, and other details.

Form for 'Für Ausländer und Staatenlose' containing fields for citizenship, passport details, and other information.

(Eigenständige Unterchrift des Angehörigen) (Eigenständige Unterchrift des Wohnungsinhabers bei Untermieter) (Eigenständige Unterchrift des Wohnungsinhabers bzw. des Straßenvorwärters) (Eigenständige Unterchrift der Meldebehörde oder die an ihrer Stelle ausgegebenen Ausweise verleiht)

*) Hinweis für die Privatdruckereien: Bei Herstellung des Satzbildes für die Gebrauchsvordrucke ist die Papiergröße DIN A4 voll auszunutzen, damit mehr Raum für das Eintragen der Anzeigendaten gewonnen wird.

Auszug aus der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938

(Reichsgesetzbl. I S. 13)

Wer eine Wohnung besetzt, hat sich binnen einer Woche nach dem Bestehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zugang aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Anmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

Wohnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle (§ 2).

Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung, oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden (§ 3).

Bei umzügen innerhalb der Gemeinde ist eine Anmeldung nicht erforderlich, sondern nur die Anmeldung in der neuen Wohnung. Befehlen in der Gemeinde besondere örtliche Meldebefehle, so muß die Anmeldung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldestelle erstattet werden (§ 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2).

Die Meldung (**Ein- oder Abmeldung**) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Hausstand wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht im elterlichen Hausstand, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob (§ 4).

Der Hauptmeldepflichtige muß den von ihm wahrheitsgemäß ausgefüllten und von ihm selbst, vom Hauseigentümer, gegebenenfalls auch vom Wohnungsgeber, unterschriebenen Meldbeschein — den Anmeldebischein in zwei, den Abmeldebischein in drei Ausfertigungen — persönlich bei der Meldebehörde unter Vorlage von Ausweispapieren abgeben (§ 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 2). Das dritte Stück des Abmeldebischeins erhält der Meldepflichtige nach Abstempelung zurück.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auch für den Anmeldebischein die Einordnung eines dritten Stücks vorschreiben (§ 13 Abs. 2). Im Falle dieser Anordnung erhält der Meldepflichtige das dritte Stück nach Abstempelung als Bestätigung der erstatteten Meldung zurück, falls ihm nicht von der Meldebehörde eine besondere Meldebefähigung (§ 11) erteilt wird.

Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, sind Ehefrau und Kinder, solange sie mit dem Haushaltsvorstand in gemeinsamer Wohnung wohnen und seinen Namen führen, auf dem Meldebischein des Haushaltsvorstands mit zu melden. Im übrigen ist jede Person auf einem besonderen Meldebischein zu melden.

Bei der Abgabe der Meldung bei der Meldebehörde kann sich der am persönlichen Erscheinen verbindliche Meldepflichtige unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied und als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Verwalter) oder dessen erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfall ein erwachsenes Familienmitglied bei der Meldung durch den Behinderungsfall und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits-, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind (§ 5).

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen (§ 9).

Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Meldepflichtige den Meldebischein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert“ der Meldebehörde vorzulegen (§ 5 Abs. 4).

Außer dem Hauptmeldepflichtigen (dem Ein- oder Ausziehenden) sind der Wohnungsgeber und der **Hauseigentümer** (Verwalter) meldepflichtig, der letztere neben dem Wohnungsgeber auch für Untermieter (§ 4 Abs. 2).

Bei **Einzug** eines Mieters oder Untermieters haben Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Meldebischein des Zugiehenden unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 6).

Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen (§ 6 Abs. 2).

Den **Auszug** eines Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), den Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber der Meldebehörde innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen, wobei sie sich des hierfür vorgesehenen Postartenvordrucks bedienen können (§ 7 Abs. 1). Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben. Im Falle des **Fortzugs aus der Gemeinde** bedarf es dieser Mitteilung nicht, falls Hauseigentümer und Wohnungsgeber den Abmeldebischein unterschreiben und sich durch Einsicht in den abgestempelten Abmeldebischein unterzeichnen und sich das die Anmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 7 Abs. 2).

Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und **besuchsweise** in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Besuchsgemeinde anzumelden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden (§ 12).

Die unterbehandelten Angehörigen der **Wehrmacht** und der **4-Versorgungs-truppe** sowie die männlichen Angehörigen des **Reichsarbeitsdienstes** sind von der Meldepflicht befreit, solange sie in einer Kaserne oder einer anderen Unterkunft der Wehrmacht, der 4-Versorgungstruppe oder des Reichsarbeitsdienstes wohnen.

Die Obernamen müssen sich vor Eintritt des Militärdienstes, des Arbeitsdienstes oder des Dienstes in der 4-Versorgungstruppe bei der für ihre letzte Wohnung zuständigen Meldebehörde unter Vorlage ihres Gestellungsbescheides oder Angabe ihrer Formation oder des für die Reichsarbeitsdienstunterkunft zuständigen Reichsarbeitsdienst-Weibeamts abmelden. Nach Beendigung ihrer Dienstzeit oder bei vorherigem Verlassen der bezeichneten Unterkünfte müssen sie sich bei der für ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde, bei Rückkehr in ihre frühere Wohnung bei der dortigen Meldebehörde wieder anmelden (§ 14 Ziffer 1 und 2).

Bei kurzfristig dienenden Militärfamilien bedarf es der Abmeldung und der neuen Anmeldung nicht, sofern sie ihre Wohnung beibehalten.

Vordruck a (Rückseite)

Vordruck b

Anlage 2

(Rückseite)

Diese Mitteilung erhebt die eigene Meldepflicht des Verziehenden nicht

Auszugsmittteilung

Der — die — im Hause Straße Nr.
 — als Mieter/bei — polizeilich
 gemeldete
 (Beruf, Vor- und Zuname)
 ist am
 — mit Familie — ausgezogen und wohnt jetzt, soweit bekannt,
 den 19
 (Ort)

(Unterschrift des Hauseigentümers — Verwalters)

(Unterschrift des bisherigen Wohnungsgebers)

Vordruck b (Postkarte weiß) DIN A 6

(Vorderseite)

(Raum für amtliche Vermerke)

Postkarte

An

Die polizeiliche Meldebehörde

- die staatliche Polizeibehörde — *)
- das Polizeirevier — *)
- den Herrn Bürgermeister — *)

zu

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen

Vordruck e²⁾ (Vordersseite)

Anlage 3

Vergessen Sie nicht, sich in den Kundentafeln für den Fernbezug lösen und sich die Haushaltsnachweise zurückgeben zu lassen, um sie der Zuguggemeinde für Neuanstellung vorzulegen!

Sür amtliche Bemerkungen
Zagesstempel der Meldebehörde

Abmeldung bei der polizeilichen Meldebehörde

19 verzieht - verziehen
(Wohnung)

Am
nach (Ort), Kreis, falls Zustand auch Staat)
Gehle f. (Ort)
Wohnung f. (Ort)

Straße Nr. Platz
oder zum Reichsarbeitsdienst
zum Wehrdienst
als Mieter bei
Untermieter

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Vf. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)	Vorname (sämtliche Rufname unterstreichen)	Familienstand (ledig, verheiratet, verw., gesch.)	Beruf (genaue Beschreibung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)	Geburts- Tag Monat Jahr	a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	Staatsangehörigkeit ³⁾	Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses (ob Angehöriger einer Religions-, oder Weltanschauungsgemeinschaft, gerichtlich oder glaubenslos)	Wehrdienstverhältnis (S. 10) Wehrnummer? Zulieft vollständige Wehrklassifizierung?

Sür Angehörige des zivilen Luftschutzes
Welche Verwendung haben Sie?
1. Sicherheits- und Hilfsdienst:
2. Wehrluftschutz:
3. Erweiterter Luftschutz:
4. Selbstschutz:
5. Luftschutzwartendienst:
Im Luftschutz verwechselt mit unrichtiger Erfassung oder Einberufung ebenfalls in der für sie in Frage kommenden Seite anzuführen.

Sür Kraftfahrzeugbesitzer
Ich bin Besitzer des/der Kraftfahrzeugens Nr. Personenkraftfahrzeugens Nr. Kraftwagens Nr.
Weniger getriebenen Dienstfahrzeug zur Annahme der Wohnungsbewerbung bei der Sachleistungsstelle für Kraftfahrzeuge werde ich unverzüglich nachkommen.
1) Es ist die politische Gemeinde anzugeben, nicht ein Wohnplatz, ein Amtsbezirk oder ein Ortsteil.
2) Bei mehrfachem Staatsangehörigkeit sämtliche Angehörigkeit, staatenlos und frühere Staatsangehörigkeit.

(Eigenhändige Unterschrift des Abgemeldeten)
(Eigenhändige Unterschrift des Wohnungsinhabers bei Untermietern)
(Eigenhändige Unterschrift des Familienanmelders bzw. des Schwalmers)

19

* Hinweis für die Privatdruckereien: Bei Herstellung des Satzbildes für die Gebrauchsdruckerei ist die Papiergröße DIN A 4 voll auszunutzen, damit mehr Raum für das Eintragen der Abmeldenden gewonnen wird.

Vordruck c (Rückseite)*

Auszug aus der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938

(Reichsgesetzbl. I S. 13)

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zugang aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldeung angeben.

Wohnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle (§ 2).
Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung, oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden (§ 3).

Bei Änderungen innerhalb der Gemeinde ist eine Abmeldung nicht erforderlich, sondern nur die Anmeldeung in der neuen Wohnung. Befolgen in der Gemeinde besondere örtliche Meldebefehle, so muß die Anmeldeung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldestelle erstattet werden (§ 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2).

Die Meldung (**Ein- oder Abmeldung**) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Hausstand wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht im elterlichen Hausstand, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob (§ 4).

Der **Hauptmeldepflichtige** muß den von ihm wahrheitsgemäß ausgefüllten und von ihm selbst, vom Hauseigentümer, gegebenenfalls auch vom Wohnungsgeber, unterfertigten Meldbchein — den Anmeldebein in zwei, den Abmeldebein in drei Ausfertigungen abgeben (§ 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 2). Das dritte Stück des Abmeldebeins erhält der Meldepflichtige nach Abstempelung zurück.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auch für den Anmeldebein die Einordnung eines dritten Stücks vorschreiben (§ 13 Abs. 2). Im Falle dieser Anordnung erhält der Meldepflichtige das dritte Stück nach Abstempelung als Bestätigung der erstatteten Meldung zurück, falls ihn nicht von der Meldebehörde eine besondere Meldebestätigung (§ 11) erteilt wird.

Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, sind Ehefrau und Kinder, solange sie mit dem Haushaltsvorstand in gemeinsamer Wohnung wohnen und seinen Namen führen, auf dem Meldbchein des Haushaltsvorstands mit zu melden. Im übrigen ist jede Person auf einem besonderen Meldbchein zu melden.

Bei der **Abgabe der Meldung** bei der Meldebehörde kann sich der am persönlichen Erscheinen verbundene Meldepflichtige unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied und als Untermitter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Verwalter) oder dessen erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfall ein erwachsenes Familienmitglied die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits-, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind (§ 5).

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen (§ 9).

Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Meldepflichtige den Meldbchein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert“ der Meldebehörde vorzulegen (§ 5 Abs. 4).

Außer dem Hauptmeldepflichtigen (dem Ein- oder Ausziehenden) sind der **Wohnungsgeber** und der **Hauseigentümer** (Verwalter) meldepflichtig, der letztere neben dem Wohnungsgeber auch für Untermieter (§ 4 Abs. 2).

Bei **Einzug** eines Mieters oder Untermieters haben Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Meldbchein des Zugiehenden unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung (§ 11) davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 6).

Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldeung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen (§ 6 Abs. 2).

Den **Auszug** eines Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), den Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber der Meldebehörde innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen, wobei sie sich des hierfür vorzulegenden Postkartenvordrucks bedienen können (§ 7 Abs. 1). Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben. Im Falle des **Fortszugs aus der Gemeinde** befragt es dieser Mitteilung nicht, falls Hauseigentümer und Wohnungsgeber den Abmeldebein unterschrieben und sich durch Einsicht in den abgestempelten Abmeldebein davon überzeugt haben, daß die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 7 Abs. 2).

Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und **bejubeltweise** in einer anderen Gemeinde bei Vermanden oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Bezugsgemeinde anzumelden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden (§ 12).

Die unverheirateten Angehörigen der **Wehrmacht** und der **4-Verfügungstruppe** sowie die männlichen Angehörigen des **Weichsarbeitdienstes** sind von der Meldepflicht befreit, solange sie in einer Kaserne oder einer anderen Unterkunft der Wehrmacht, der 4-Verfügungstruppe oder des Reichsarbeitsdienstes wohnen.

Die Genannten müssen sich vor Antritt des Militärdienstes, des Arbeitsdienstes oder des Dienstes in der 4-Verfügungstruppe bei der für ihre letzte Wohnung zuständigen Meldebehörde unter Vorlage ihres Bestellungsbeheils oder Angabe ihrer Normation oder des für die Reichsarbeitsdienstunterkunft zuständigen Reichsarbeitsdienst-Verkaamts abmelden. Nach Beendigung ihrer Dienstzeit oder bei vorheriger Verlassen der bezeichneten Unterkünfte müssen sie sich bei der für ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde bei Rückkehr in ihre frühere Wohnung bei der dortigen Meldebehörde wieder anmelden (§ 14 Säffern 1 und 2).

Bei kurzfristige dienenden Militärpflichtigen bedarf es der Abmeldung und der neuen Anmeldeung nicht, sofern sie ihre Wohnung beibehalten.

* Der Wortlaut dieser Rückseite entspricht genau dem Wortlaut der Rückseite des Vordrucks a (S. 20).

Anlage 4**Vordruck d**

(Vorderseite)

Meldebefätigung

Herr — Frau — Fräulein geborene
 (bei Frauen)

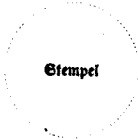
geboren am in

hat sich heute mit den umseitig verzeichneten Familienangehörigen als hier
 (Ort)

.....
 Straße Nr.
 Platz

— in eigener Wohnung — bei wohnhaft angemeldet.

....., den 19



Stempel

.....
 (Bezeichnung der polizeilichen Meldebehörde)

.....
 (Unterschrift)

Vordruck d (weiß) DIN A 6

(Rückseite)

Familienangehörige

1. geboren am in

2. " " "

3. " " "

4. " " "

5. " " "

Vordruck e (Vorderseite)

Ausländische Gäste werden gebeten, ihren Reisepaß vorzulegen.
 Foreigners are kindly requested to show their passports.
 Les étrangers sont priés de montrer leurs passeports.

Meldeschein der Beherbergungsstätten für die polizeiliche Meldebehörde

Raum für amtliche Vermerke

Ankunftstag:
 date of arrival — date de l'arrivée

Zimmer Nr.

Straße, Nr.
 Platz

Name (bei Frauen auch Geburtsname) — name (maiden name) — nom (née) **Vorname** — Christian name — prénom **Beruf** — profession

Geburtsort — date of birth — date de naissance **Kreis** **Nur bei Geburtsort im Ausland**
 tag, Monat, Jahr — day, month, year — jour, mois, année place of birth — lieu de naissance country — pays State — state — pays

Staatsangehörigkeit **Wohnort** **Nur bei Wohnort im Ausland**
 nationality — nationalité residence — domicile No., street — No., rue country — pays State — state — pays

Ohne/mit Ehefrau: **Vorname** **geborene** **Geburtsdatum** **Geburtsort** **Ohne/mit Kindern (Zuzahl)**
 without/with Mrs.: Christian name maiden name date of birth place of birth without/with children (number)
 sans/avec Mme.: prénom née date de naissance lieu de naissance sans/avec enfants (nombre)

Bei Ausländern und Staatenlosen: **Nr. des Reisepasses:** **ben** **19**
 Vom Hotel ausfüllen. **Ausstellende Behörde:**
 A remplir par l'hôtel. **Datum der Ausstellung:**
 (Hinterzeichnet des Behörde) (signature)

Auszug aus der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938

(Reichsgesetzbl. I S. 13)

Zur Melbung verpflichtet sind:

a) Die Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung von Reisenden und Fremden oder dem Aufenthalt von Erholungsuchenden dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Woblfahrtsheime, Erholungsheime, Herbergen, Obdachlosenabteile), sowie die Leiter von Klöstern, Ordensniederlassungen, Eregitienhäusern und Heimen von Religionsgesellschaften. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Sportheime, Wanderheime, Jugendheime und Jugendherbergen (§ 15 Abs. 1).

b) Statt des Inhabers der bezeichneten Unternehmen liegt dem Leiter, falls ein solcher bestellt ist, die Melbepflicht ob, im Behinderungsfall dem Vertreter, bei einer juristischen Person dem Vertretungsberechtigten (§ 20).

Die beherbergten Personen sind binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft auf dem für Beherbergungsstätten vorgeschriebenen Melbevordruck zu melden. Die Melbung der Abreise ist nicht erforderlich.

Für jede Person ist ein besonderer Melbeschein zu verwenden. Nur Eheleute und ihre minderjährigen Kinder werden auf einem gemeinsamen Melbeschein gemeldet, wobei die Angabe der Personalleiten der Eheleute genügt und die Kinder nur der Zahl nach anzugeben sind.

Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen hat nur der Reiseleiter unter Angabe der Zahl der Mitreisenden den Melbeschein auszufüllen und zu unterschreiben. Befinden sich Ausländer in seiner Begleitung, so hat er seinem Melbeschein ein Verzeichnis der ausländischen Mitreisenden beizufügen, das die im Melbevordruck geforderten Angaben enthalten muß (§ 15).

Der Melbeschein ist von den Beherbergten selbst wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben. Nur für Personen, die dem Wohnungsgeber bekannt oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sowie für solche Personen, die infolge von Krankheit oder aus einem anderen Grunde offensichtlich des Schreibens entbehren sind, darf der Wohnungsgeber oder ein Dritter den Melbeschein ausfüllen, der jedoch von der gemeldeten Person selbst zu unterschreiben ist. Für des Schreibens Unkundige hat der Wohnungsgeber den Melbeschein auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

Verweigert eine zu meldende Person die Ausfüllung des Melbescheins, die Angabe ihrer Personalleiten oder die Unterschrift, so hat der Wohnungsgeber unverzüglich die Meldebehörde zu verständigen (§ 17).

Übersteigt der Aufenthalt in einer Beherbergungsstätte die Dauer von zwei Monaten, so ist der Beherbergte nach den allgemeinen Meldevorschriften an- und abmeldepflichtig. Für die Erfüllung dieser Melbepflicht ist der Wohnungsgeber mitverantwortlich im Sinne der Vorschriften über die allgemeine Melbepflicht (§§ 4 bis 7; § 18).

Vordruck f (Vorderseite)

Anlage 6

Meldeschein der Krankenhäuser
für die polizeiliche Meldebehörde

Zum 19. 19. ist nachstehend bezeichnete Person

in aufgenommen worden

(Name der Anstalt)

(Ort)

1	2	3	4	5	6	7
Name (bei Frauen auch Geburtsname)	V o r n a m e	Beruf	gebürtig, Tag Monat Jahr	a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	Staats- an- gehörig- keit	a) Wohnort u. Wohnung (Straße u. Hausnummer) b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)

Bei Ausländern, Nr. des Reisepasses:
und Ausstellende Behörde:
Staatenlosen: Datum der Ausstellung: 19.....

(Unterschrift des Anstaltsleiters oder seines Stellvertreters)

Vordruck f (beigef.) DIN A 5

Vordruck f (Rückseite)

Auszug aus der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938

(Reichsgesetzbl. I S. 13)

§ 23

(1) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind die Leiter von Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Kuranstalten, Sanatorien, Heilanstalten und ähnlichen Anstalten, im Behinderungsfall ihre Vertreter, verpflichtet, den Zugang der zur Anstaltsbehandlung aufgenommenen, mehr als 15 Jahre alten Personen spätestens innerhalb von drei Tagen der Meldebehörde auf dem vom Reichsminister des Innern für Krankenhäuser vorgegebenen Meldebestimmungsdruck zu melden.

(2)

(3) Die Leiter aller Krankenhäuser usw. (auch in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern), gegebenenfalls ihre Vertreter, sind verpflichtet, über die aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in Buch-, Kartei- oder Blockform zu führen, aus dem die dem Meldebestimmungsdruck entsprechenden Angaben und der Tag der Aufnahme sowie der Entlassung ersichtlich sind. Dieses Verzeichnis ist der Meldebehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und vier Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Personen, die mit Schuß-, Stich- oder Stiebverletzungen oder in einem sonstigen auf eine strafbare Handlung

hindeutenden Zustand eingeliefert werden, sind von allen Krankenhäusern usw. unter Angabe der Art der Verletzung sofort, gegebenenfalls zunächst fernmündlich, der Polizeibehörde zu melden.

(5) Ebenso haben alle Krankenhäuser usw., die Personen, insbesondere auch jugendlichen Alters, sofort zu melden, bei denen die Umstände ihrer Aufnahme oder eigene Angaben erkennen lassen, daß sie infolge Geisteschwäche umhergeirrt, als Minderjährige den Erziehungsberechtigten entlaufen sind oder daß sie sich der Strafverfolgung durch die Flucht entzogen haben.

§ 24

(1) Für die Leiter (gegebenenfalls ihre Vertreter) von Juren, Heil-, Pflege-, Bewahr- und Erziehungsanstalten sowie von Strehenheimen gilt § 23 entsprechend.

(2) Übersteigt der Aufenthalt in einer dieser Anstalten die Dauer von zwei Monaten, so greifen die allgemeinen Meldevorschriften (§§ 2 ff.) Platz, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der aufgenommenen Person. Für die Erfüllung dieser Meldepflicht ist der Anstaltsleiter (Vertreter) mitverantwortlich im Sinne der §§ 4 bis 7.